

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. Seite 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 08.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 12. Dezember 2007 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 48, Seiten 330 - 334, vom 7. November 2003), zuletzt geändert am 22. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 56, Seite 282, vom 24. November 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am 1. Februar 2008 erteilt

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt **neu** gefasst:

§ 3 Übungen

(1) In den Übungen für Anfänger und für Vorgerückte müssen jeweils eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. Die nach Semesterschluss ausgegebene Hausarbeit kann als Leistung sowohl für die Übung des zu Ende gegangenen als auch des folgenden Semesters erbracht werden.

(2) Hausarbeiten sind in gedruckter Form sowie als elektronische Datei einzureichen. Für die Wahrung der Abgabefrist ist die gedruckte Form maßgeblich.

(3) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann das Prüfungsamt elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten intern verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.“

2. In § 4 Absatz 1 wird der Schwerpunktbereich in Nr. 8 wie folgt neu gefasst:

„8. Informationsrecht und Geistiges Eigentum“

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

(1) Das Schwerpunktstudium umfasst in der Regel drei Semester und schließt mit dem letzten Teil der Universitätsprüfung frühestens am Ende des 3. Semesters des Schwerpunktstudiums.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt die Änderung in § 4 Absatz 1 Nr. 8 erst zum 1. April 2008 in Kraft.

Freiburg, den 6. Februar 2008



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor